

**Antwort der Verwaltung
auf die Anfrage** : PIRATENundPARTEI-Ratsgruppe
FDP
Göttinger-LINKE
Ratsherr Torsten Wucherpfennig

**für die Sitzung des Rates
am** : **17.02.2017**

THEMA : **Baumschutzsatzung Göttingen**

Antwort erteilt : **Dez. D/FB 67**

Die Anfrage vom 02.02.2017 zum Änderungsbedarf der Göttinger Baumschutzsatzung wird wie folgt beantwortet.

Zu Frage 1:

Die Gebühren für die Befreiung von den Verboten der Göttinger Baumschutzsatzung sind in der städtischen Verwaltungskostensatzung mit 168,00 EUR festgesetzt worden. Die Gebühr gilt pro Baum mit einem Stammumfang von 100cm und mehr in Höhe von 100cm über dem Erdboden, der zur Fällung freigegeben werden soll, da die Entscheidung zur Befreiung auch pro Baum individuell geprüft wird.

Die Einschaltung eines Baumsachverständigen zur Erstellung eines Gutachtens (meist zur Beurteilung der Standsicherheit) wird nur in wenigen Fällen bei unklarer Sachverhaltslage gefordert. Im Zusammenhang mit dem derzeitigen Eschentriebsterben wird die Standsicherheitsbeurteilung für erkrankte Eschen durch einen städtischen Baumsachverständigen angeboten, um die Bürger nicht mit zusätzlichen Gutachterkosten zu belasten.

Eine grundsätzliche Änderung der Verwaltungsgebühr liegt nicht im Ermessen der Fachbehörde. Der vorgeschlagene Passus einer Befreiung von Genehmigungspflicht für Einzelbäume innerhalb von 5 Jahren wird jedoch abgelehnt.

Die Baumschutzsatzung konkretisiert die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG. Danach ist jeder Baum schutzwürdig und darf nicht ohne vernünftigen Grund entnommen werden. Eine Befreiung von der Genehmigungspflicht für geschützte Einzelbäume ließe sich mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften nicht vereinbaren.

Darüber hinaus wäre zu befürchten, dass Grundstückseigentümer den Beginn einer weiteren genehmigungsfreien Periode abwarten, um einen bereits nicht mehr standsicheren Baum zu beseitigen und damit unnötige Gefahrenlagen hervorgerufen werden.

Zu Frage 2:

Es sind derzeit keine naturschutzfachlichen Anhaltspunkte ersichtlich, den Schutzzumfang des Göttinger Baumbestandes weiter zu verschärfen.

Die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften sind vollständig über die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes abgedeckt. Artenschutzrechtliche Verstöße werden bei Bekanntwerden unabhängig von den Regelungen der Baumschutzsatzung geahndet.

Der Oberbürgermeister

Habitatbäume als Lebensraum für bestimmte Arten haben im Befreiungsverfahren grundsätzlich eine andere Gewichtung und erfahren zumindest in Bauleitplanverfahren im Rahmen von Umweltberichten andere Ausgleichsansprüche.

Was den Schutz von Hecken, Nadelbäumen und Obstbäumen angeht, bietet Göttingen den Vorteil, vom Landschaftsschutzgebiet Leinetal umgeben zu sein, welches einen grundsätzlichen Schutz aller Gehölze vorsieht.

Darüber hinaus erarbeitet die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen laufend Konzepte, die Biodiversität im Raum Göttingen durch das Anlegen von Heckenstrukturen, Blühstreifen und Streuobstwiesen zu fördern.

Eine Erweiterung der Baumschutzsatzung würde neben einer signifikanten Erhöhung des Verwaltungsaufwandes eine unangemessene Belastung (Zunahme der Genehmigungserfordernisse) für den einzelnen Bürger bedeuten.

Zu Frage 3:

Da die letzte Änderung der Göttinger Baumschutzsatzung im Jahr 2001 stattgefunden hat, kann naturgemäß allein aufgrund dieser Tatsache eine Modernisierung der Satzung erörtert werden.

Fraglich ist jedoch, ob der Aufwand im Verhältnis zum Nutzen, insbesondere für die Privateigentümer steht.

Insbesondere die Erweiterung der geschützten Bäume führt, wie unter 2. geschildert, zu einer Erhöhung von Befreiungsanträgen und damit zu einer weiteren Belastung für den Bürger.

Auch die erwähnte „Schieflage“ in der Priorisierung von Großbauprojekten mit gesamtstädtischer Bedeutung zu Einzelfallanträgen von privaten Eigentümern wird sich durch eine Satzungsänderung nicht lösen lassen.

Der Fachbereich 67 war und ist jedoch durch die Implementierung neuer interner Strukturen bemüht, eine effizientere Bearbeitungsdauer der Befreiungsanträge zu erreichen und damit die Zufriedenheit der Bürgerschaft in Baumschutzangelegenheiten zu erhöhen.

Dienberg